



## für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 7		Freyung, 06.04.2017		47. Jahrgang	
Datum	Inhalt				Seite
30.03.2017	<b>Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zur Aufhebung der Verordnung über ein Wasserschutzgebiet in der Stadt Freyung für die Wasserversorgung der Ortschaft Kleinwiesen vom 30.03.2017</b>				18
03.04.2017	<b>Übung der Bundeswehr vom 03.05.2017 bis 10.05.2017</b>				18
06.04.2017	<b>Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)</b>				19

**Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zur Aufhebung der Verordnung über ein Wasserschutzgebiet in der Stadt Freyung für die Wasserversorgung der Ortschaft Kleinwiesen vom 30.03.2017**

Freyung, 30.03.2017  
**Landratsamt Freyung-Grafenau**

Höcherl  
 Regierungsdirektor

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der aktuellen Fassung i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der aktuellen Fassung folgende

### **V e r o r d n u n g**

#### **§ 1**

Die Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 21.01.1988, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau Nr. 3 vom 05.02.1988, i. d. F. der Änderungsverordnung vom 31.10.2005, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 vom 11.11.2005, über ein Wasserschutzgebiet in der Stadt Freyung für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Kleinwiesen, Markt Röhrnbach wird aufgehoben.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau in Kraft.

### **Übung der Bundeswehr vom 03.05.2017 bis 10.05.2017**

Die Bundeswehr führt im Zeitraum vom 03.05.2017 bis 10.05.2017 eine Übung durch, an der Soldaten mit Räderfahrzeugen teilnehmen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten und auf die Gefahren beim Auffinden von Munition und dergleichen zu achten.

Die Gemeinden werden gebeten, die Jagdausübungsberechtigten sowie die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte in ortsüblicher Weise von der Übung zu verständigen. Auskünfte über die Abwicklung von Übungsschäden, die nicht durch den Flurschadensoffizier abgegolten oder von Schadenstrupps der Bundeswehr beseitigt worden sind, erteilen die Gemeinden.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt sofort mitzuteilen.

Freyung, 03.04.2017

**Landratsamt Freyung-Grafenau**

Scheichenzuber-Art

**Öffentliche Bekanntmachung  
einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4  
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 13.03.2017 unter dem Aktenzeichen 40-2-BG-645-2016 der Knaus Tabbert GmbH, Helmut-Knaus-Straße 1, 94118 Jandelsbrunn, eine Baugenehmigung für den Neubau der Produktionshalle 19 (Erweiterung Halle 13 mit Neubau Bürogebäude auf den Grundstücken Flurnummern 162 und 162/5 der Gemarkung Jandelsbrunn in Jandelsbrunn, erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Gemäß § 212 a BauGB entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen Dritter gegen diesen Bescheid. Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Landratsamt Freyung-Grafenau oder beim o. g. Verwaltungsgericht gestellt werden.

**Sonstige Hinweise**

Der Bescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 303, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/57175 wird empfohlen.

Freyung, 06.04.2017

**Landratsamt Freyung-Grafenau**

Höcherl  
Regierungsdirektor

---

**Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:** Landratsamt Freyung-Grafenau  
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung  
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252  
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

---